
162/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 22.11.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMG-I/A/15 (Ministerrat)
Sachbearbeiter/in: Elke Wyszata
E-Mail: elke.wyszata@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4514
Fax:
Geschäftszahl: BMG-11000/0046-I/A/15/2011
Datum: 07.11.2011

E-Mail: stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at

Petition Nr. 104 betr. "Verbot von Kastenständen in der Schweinehaltung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. Oktober 2011, GZ 17010.0020/98-L1.3/2011, teilt das Bundesministerium für Gesundheit zu der im Betreff genannten Petition Folgendes mit:

Einleitend wird festgehalten, dass zu gegenständlicher Petition Nr. 104 (gemeinsam mit Stellungnahmen zu Nr.84 und Nr. 96, GZ 17010.0020/72-L1.3/2011) bereits mit E-Mail vom 5. September 2011 eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit folgendem Wortlaut übermittelt wurde:

„Anlagen und Haltungseinrichtungen, die ab dem 1. Jänner 2003 neu gebaut oder umgebaut oder in Betrieb genommen wurden, müssen seit diesem Zeitpunkt der EU-Richtlinie 2008/120/EG vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung) entsprechen, wonach die

Gruppenhaltung für tragende Sauen vier Wochen nach der Besamung bis eine Woche vor der Geburt verpflichtend ist. Mit Gültigkeit dieser EU-Richtlinie werden Schweine in der Deckzeit 28 bis 34 Tage und während Geburt und Säugezeit rund 35 Tage im Kastenstand gehalten. In Summe werden die Sauen 63 Tage je Produktionszyklus im Kastenstand gehalten. Bei 2,2 bis 2,5 Produktionszyklen pro Jahr (2,2 bis 2,5 Würfe pro Jahr) ergibt sich eine Haltung von 139 bis 158 Tagen pro Jahr im Kastenstand. Handelt es sich um Anlagen, die vor 2003 in Betrieb waren, ist es gemäß EU-Bestimmung bis zum 1. Jänner 2013 erlaubt, die Schweine beliebig lang in den Kastenständen zu halten (bis zu 365 Tage im Jahr).

Aufgrund einer Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Haltungsbedingungen von Schweinen ging am 4. März 2011 der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung in Begutachtung. Bei dem Verordnungsentwurf wurde versucht, die Verwendung des Kastenstandes auf ein Mindestmaß zu beschränken und somit den Muttersauen ein artgerechteres Leben als bisher bieten zu können:

Der Kastenstand wurde für den Zeitraum der Geburt zur Ausnahme und darf nur im Einzelfall (bei aggressivem Verhalten gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmaßenproblemen) vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt, in Summe also ca. 7 Tage, zum Einsatz kommen (bisher 35 Tage, nämlich eine Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens). Auch der Zeitraum, in dem die Schweine für das Decken im Kastenstand sind, wurde auf 10 Tage verkürzt (bisher 28 bis 34 Tage).

In Gesprächen auf politischer Ebene wurde bei der Abferkelbucht (Punkt 6 im Begutachtungsentwurf) vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als Kompromissvorschlag angeboten, die Zeit, welche die Tiere in Gruppen zu halten sind, statt 7 Tage erst 5 Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin zu beenden, wodurch Schweine während Geburt und Säugezeit statt derzeit 35 Tage nur 33 Tage gemäß Vorschlag des BMLFUW im Kastenstand gehalten werden dürften. Im Verordnungsentwurf des BMG sind hingegen lediglich im Einzelfall ca. 7 Tage vorgesehen, nämlich vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.

Der Kürzung des Zeitraums, während der die Schweine in der Deckzeit im Kastenstand gehalten werden dürfen, von derzeit 28 bis 34 Tage auf 10 Tage, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen, wurde im Kompromissvorschlag des BMLFUW zugestimmt.

Die Zeit, in der die Schweine pro Jahr im Kastenstand gehalten werden dürfen, beträgt gemäß Verordnungsentwurf des BMG insgesamt 22 bis maximal 43 Tage pro Jahr gegenüber derzeit 365 Tage im Jahr (für Anlagen die bereits vor 2003 in Betrieb waren) bzw. 139 bis 158 Tage pro Jahr (für Anlagen die nach dem 1. Jänner 2003 in Betrieb genommen bzw. neu- oder umgebaut wurden), gemäß Kompromissvorschlag des BMLFUW insgesamt 95 bis 108 Tage pro Jahr.

Da mit diesem Kompromissvorschlag - auch vor dem Hintergrund der von der Volksanwaltschaft geforderten Verbesserung der Situation in der Abferkelbucht - aus Sicht des BMG dem Tierschutz nicht ausreichend genüge getan wurde, wurde der Begutachtungsentwurf zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung in (im Vergleich zur Begutachtungsfassung) weitgehend unveränderter Form dem BMLFUW zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens gemäß § 24 Tierschutzgesetz (TSchG) und zur Erreichung eines akzeptablen Kompromissvorschlages mit dem Ersuchen um Rückmeldung bis 4. Juli 2011 übermittelt.

Nachdem eine Rückmeldung des BMLFUW bis zum 4. Juli 2011 ausgeblieben fand am 26. Juli 2011 ein Gipfelgespräch zwischen dem Gesundheits- und dem Landwirtschaftsminister über eine Weiterentwicklung der Ferkelhaltung in Österreich statt. Es schien eine erste Annäherung in der Frage wie der Tierschutz in der österreichischen Schweinezucht künftig aussehen soll zu geben und das Treffen endete mit der Vereinbarung, die schon im Verordnungsentwurf zur Änderung der 1. THVO vorgesehene Fachstelle gemäß § 18 Abs. 6 TSchG für tiergerechte Haltungssysteme in Form einer weiteren Verordnung umgehend nach abschließender Akkordierung auf Kabinettsebene der Begutachtung zuzuleiten, um darauf aufbauend weitere Gespräche führen zu können.

Mit der Fachstelle sollte Herstellern von Aufstallungssystemen ein Anreiz geboten werden, entsprechende Systeme, die den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung gewährleisten, zu entwickeln und anzubieten und Rechtssicherheit für die betroffenen Landwirte zu schaffen.

Entgegen der besprochenen Vorgangsweise konnte seit dem Gespräch am 26. Juli 2011 auch über diesen Entwurf mit dem BMLFUW kein Einvernehmen für eine Einleitung einer allgemeinen Begutachtung hergestellt werden, da seitens des BMLFUW weiterer Gesprächsbedarf angekündigt wurde, der dem BMG bis zum jetzigen Zeitpunkt allerdings trotz mehrmaligem Nachfragen nicht näher kommuniziert wurde.

Der Volksanwaltschaft wurde daher mit Schreiben von 19. August 2011 mitgeteilt, dass vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass in den bisher acht vergangenen Monaten zu keinem Zeitpunkt Vorschläge bzw. ernsthafte Bereitschaft zur Änderung der Haltung/Fixierung der Sauen in Abferkelbuchten seitens des BMLFUW übermittelt bzw. signalisiert wurden, aus Sicht des BMG keine Chance mehr auf Herstellung des für die Erlassung der vom BMG vorgeschlagenen Änderung der 1. THVO erforderlichen Einvernehmens bestehe.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass auch in Verbindung mit den im Zuge der Diskussionen angestrebten Überlegungen bezüglich der Verordnung zur Einrichtung einer Fachstelle eine den Ansprüchen des Tierschutzes gerecht werdende einvernehmliche Lösung mit dem BMLFUW nicht absehbar sei.

Die Volksanwaltschaft hat für den Fall, dass es zu keiner substantiellen Verbesserung der Haltungsbedingungen von Schweinen kommt, angekündigt, noch dieses Jahr Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben."

In Ergänzung dieser Stellungnahme wird mitgeteilt, dass im Oktober 2011 ein weiteres Gipfeltreffen zwischen dem Gesundheits- und dem Landwirtschaftsminister stattfand und darüber hinaus auch weitere Gespräche stattfinden, um eine Lösung im Sinne des Tierschutzes herbeizuführen.

Für den Bundesminister:
Petra Woller

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt